



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XX. Ertz-Bischöfflich-Magdeburgische Vorstellung contra die Alt-Stadt-Magdeburg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
April.

Otonis I. Privilegii de 7. Junii Anni 940. (quod etiamsi deperditum quam primum tamen à regnante Cæsarea Majestate renovabitur) coeteraque jura ac Privilegia in Ecclesiasticis & Secularibus, salva relinquuntur; Et ut Urbs ipsa, bello vastata, reedificetur, irreparata maneat suburbia, fructusque Coenobiorum Bergæ & B. Virginis cum omni reliquo jure & pertinentiis, ut & totus circuitus circa Civitatem ad quadrantem milliari Germanici cum omnimoda jurisdictione ac proprietate bonorum Ecclesiasticorum pro ædibus sacris, nosocomiis & scholis restaurandis, eidem plenarie concessus esto.

1647.
April.

§. XX.

Erz-Bischöf-
lich-Magde-
burgische Vor-
stellung con-
tra die Alt-
Stadt Mag-
deburg.

Was hingegen von Seiten des Primat- und Erz-Bisthums Magdeburg gegen die von der Alt-Stadt Magdeburg gesuchte Befreyung, Immediat, und andere *Jura eminentiora*, bey dem Congress

vorgestellet worden, ist aus der nachgesetzten Deduction sub N. I. cum Adjunct. sub A. B. C. D. dann N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. umständlich zu ersehen.

N. I.

Diät. Osnabrück den 29.
April. Anno 1647.

Des Primat und Erz-Stifts Magdeburgs Memorial, contra die Alt-Stadt Magdeburg.

Des Heil. Römischen Reichs Hochlöblichster Chur-Fürsten und Stände Hochansehnliche fürtreffliche Herren Abgesandte: Hochwürdiger Fürst, Hochwohlgebohrne Grafen und Freyherrn, auch Wohl-Edle, Bestrenge, Best- und Hochgelahrte, Gnädige, Großgünstig und Hochgeehrte Herren.

Erz-Bischöf-
lich-Magde-
burgisches
Memorial ge-
gen die Alt-
Stadt Mag-
deburg.

Ew. Fürstlichen Gnaden, Gräflichen Gnaden und meinen Hochgeehrten Herren kan ich unterthänig, dienst- und freundlich nicht verhalten, wasgestalt mir in Neuigkeit ein Memorial zu Händen kommen, welches die ibrigste Erz-Stiftliche Land-Stadt Magdeburg, durch ihren abgeschickten Bürgermeister, Otto Bercke, bey dem Erbaren Reichs-Städte-Rath alhier übergeben haben soll, darinnen allerhand gerühmte unersündliche vermessene Vorgeben und unverschenehte Postulara zu finden seyn, welche auf nachbeschriebenen Summariis ungefehr bestehen:

1) Giebt die Alt-Stadt Magdeburg vor, das sie bey dem allgemeinen Wesen viel gethan und um deswillen in grosse Noth und Elend gerathen, daraus sie ohne hülfliche Handbiethung nicht elutiren könte, und schlägt demnach Mittel vor, durch welche der Stadt am besten gerathen und geholffen werden könte; wann nemlich

2) Das vom Kayser Ottone I. gerühmte Privilegium ihnen gelassen und confirmiret; und weilm sie krafft dessen

3) Eine Reichs-Stadt: als müchte der von Zeit Burchardi III. Archi-Episcopi Magdeburgensis, ihnen aufgelegte Huldigungs-Eyd, zumahl es alle Wege Mißheligkeit zwischen den Herren Erz-Bischöffen und der Stadt abgebe, abgeschaffet: die Stadt auch

4) Die angemassete Jurisdiction um die Stadt herum und das erweiterte Besetzungs-Recht, samt den zweyen Städten Sudenburg und Neustadt, weilm sie hiebedorn von Herrn Marggrafen Christian Wilhelms zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden in Anno 1630. ausgewiesen worden, jeko aber gar desolat und unangebauet darnieder liegen, behalten; von Crayß- und Reichs-Steuren

5) Exem-

1647.
April.

5) Exemption auf 30. Jahr lang erlangen: und

6) Die beyden Clöster Verga und Unser Lieben Frauen auf 100. Jahr zu Geniefung der Alt-Stadt Magdeburg, nebenst Einhebung derselben Aufkünften, eingethan werden.

1647.
April.

Nun muß ich bekennen, daß ich mich über dergleichen respective Rühmen, Vorgeben und unchristliche Postulata hoch verwundert, und daß der abgeschickte Bürgermeister, Bercke, bey diesem ansehnlichen Convent sothane unerfindliche auf ganz keinem Grunde bestehende unbefonnene ungerechte Dinge fürzubringen sich nicht scheuet, sondern daß die Alt-Stadt noch darzu nach ihrer benachbahrten und Erb-Stiftlichen Neben-Stände Guts, darbey auch die hohe Landes-Fürstliche hohe Obrigkeit interessiret, wieder die ausdrückliche Geboth Gottes trachtet, und aus anderer Untergang ihr Aufnehmen bößlich zu suchen sich straffbahr gelüsten lässet. Damit aber Ew. Fürstliche Gnaden, Gräfliche Gnaden und meine hochgeehrte Herren, was es in allen vor eine eigentliche Bewandniß und Gelegenheit habe, und daneben umständlich wissen mögen, daß alles Vorgeben der alten Land-Stadt Magdeburg auf lauterem Ungrunde, Unbilligkeit und Ungerechtigkeit beruhe: So will Ew. Fürstlichen Gnaden, Gräflichen Gnaden und meinen hochgeehrten Herren, zur Information ich allsolches fürtragen und weitere Ausführung und Nothdurst loco competente und zu seiner Zeit, dem hochwürdigsten (sic.) Herrn Augusto, Postulirtem Erb-Bischoffen zu Magdeburg, Primaten in Germanien, Herzogen zu Sachsen, Süllich, Cleve und Berg ic. meinem gnädigen Fürsten und Herrn, und Seiner Fürstlichen Durchlauchtigkeit Primat- und Erb-Stift ausdrücklich vorbehalten haben.

I.

Was nun das unzeitige rühmen von den stattlich geleisteten Diensten anbelanget, wann es andere von der Alten Stadt prædicirten und sagten, so gebe es ein Beweis in facto, womit es aber gleichwol, wie die gegebene Geschichte am Tage seyn und im Druck zu lesen, viel anders und also beschaffen, daß sich die Alte Stadt Magdeburg zu jederzeit vielmehr dem publico entzogen, als daß sie auch ihre gebührende Schuldigkeit darzu getragen hätte: denn bey guten Zeiten und ehe noch dieser Krieg in Teutschland gekommen, die Erb-Stiftliche Land-Stände einmahl hundert tausend und 3000. Stück Reichs-Thaler vor die Alte Stadt Magdeburg erlegte, da sie doch dazumahl gnugsahme Mittel gehabt, solche abzustatten, aber aus besessener widerseßlicher Hartnarrigkeit darmit zurück geblieben, und bey dem allgemeinen Wesen nichts thun wollen, wie dann auch der Alten Stadt Magdeburg res gesta in den Reichs-Abchieden zu lesen und sonst aus den Historien gemugsam bekandt seyn, darauf ich mich aus besessener Brevität lauter bezogen haben will. Daß die Alte Stadt durch die erfolgte Einäscherung in solchen betrübten Zustand gerathen, haben Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit, neben Dero Erb-Stift, zu jederzeit, wie noch gegenwärtig geschicht, ein Christliches Mitleiden getragen, und sind dergleichen vestigia im Erb-Stift an andern demselbigen zuständigen Städten, Flecken und Dörffern ebenmäßig kläglich zu befinden. Gleichwie aber benenfelben keine hülffreiche Handbietung geschicht, sondern jeder selbst sehen muß, wie er sich ohne verbotene Begehrung seines nächsten Guts wiederum aufhelfe: also wird die Alte Stadt Magdeburg auf Christliche Mittel ebenmäßig bedacht seyn, wodurch sie ihr Aufnehmen befördern und sich wiederum empor helfen möchte.

II.

Daß sich aber gemeldte Stadt eines von Kayser Otten Anno 940. gegebenen Privilegii rühmet, dasselbige haben sie niemahls produciret, werden es auch wohl nimmermehr aufweisen können: und ist der Ungrund solches Vorgebens um desto vielmehr am hellen Tage, weil auch davon bey den Reichs-Archiven und Registraturen, wie der Rath selbst gestehet, und hiermit vor bekandt angenommen wird, gar keine Nachricht zu finden. Und das ist eben die Ursache, warum jemahls von den Römischen Kaysern nach und nach hierauf keine Confirmation ertheilet werden wollen, weil solche gerühmte

1647.
April.

rihmte Fundatio und Privilegium niemahls in rerum natura gewesen; Sonsten würde sich wohl aufs wenigste eine Registratur tantæ civitatis & tanti privilegii disfalls gefunden haben, denn wohl ältere Sachen registrirret vorhanden, und ist also der Alten-Stadt Magdeburg Vorgeben gar nicht verisimile; quod autem verisimile non est, utique falsitatis speciem habere videtur. Und obwohl Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit Rath der Alten-Stadt Magdeburg vorgiebt, es stehe solch Privilegium Ottonicum in den Sachsen-Spiegeln und gedruckten Weichbildern, so kan doch solches am wenigsten velificiren, noch in præjudicium des Erß-Stifts allegiret werden.

1) Alldieweil man noch nicht geständig ist, daß das angezogene gerühmte Privilegium richtig und denen Magdeburgern also gegeben sey, sintemahl etliche alte Sachsen-Spiegel und Weichbilde gefunden, dabey dis angezogene Privilegium gar nicht vorhanden.

2) Ist auch anzumercken, daß der Titel und Rubrum bezeuget, daß das Privilegium nicht der Stadt Magdeburg, sondern insgemein den Sachsen, und allein zu dem Ende, ihnen ihre Rechte und Statuta zu bestätigen, gegeben worden. Dannhero und weil von der Stadt Magdeburg fast mehr, dann von den andern, in solchem Privilegio disponiret wird; so kan man daraus gnugsam abnehmen, welchergestalt solch Privilegium zu der Alten-Stadt Magdeburg Vortheil und Faveur begriffen, und vor etliche Sachsen-Spiegel und Weichbild-Rechte gesetzt seyn müsse.

3) Ist auch ferner dieses zu erinnern, daß das Datum angezogenen Privilegii in unterschiedenen Exemplarien unterschiedlich zu finden ist. Dann in etlichen siehet, daß es gegeben sey Anno 940. in etlichen aber, daß es datiret sey 999. welche Diverfität auch das ganze Werk verdächtig machet.

4) Den ungestandenen Fall zu sehen, daß das Privilegium, so vor dem Weichbilde siehet, datiret seyn solle Anno 999. so kan solches der Alten-Stadt Magdeburg zu Behauptung ihrer Intention wenig fürständig seyn. Dann es geben und bezeugen die Historien Sonnenhell und wird durch die Fundationes beständiglich erwiesen, daß Otto I. cognomento Magnus, Ecclesiam Metropolitanam Magdeburgensem erstmahls gestiftet, und da hievor die Stadt Magdeburg per Carolum Magnum Parochiaz Halberstadiensis adjiciret gewesen, hat Otto Magnus Synodali Decreto Concambio, ut loquitur Historia Lat. Magdeb. dieselbe von dem Bischoff zu Halberstadt redimiret, und das Erß-Bisthumb zu Magdeburg gebühlich fundiret und gestiftet, die Stadt Magdeburg instauriret. Spangenh. in Cron. Sax. Cap. 132. & in Glos. Land-Recht Lib. 3. Art. 82. und hernachmahls dieselbe Stadt, samt allen andern Häusern, Schloßern, Städten, Dörffern, Leuten und Unterthanen, ex jurisdictione Burggraviorum, Comitum, Judicum &c. gänglich eximiret, dem Erß-Stift subjciret, und wie die verba fundationis lauten: omne jus suum Regium in potestatem Ecclesie Magdeburg. transfundiret. Sic enim verba sonant fundationis de Anno 961. quod ex Regio & Imperatorio suo jure in jus & proprietatem beati Martyris Christi, Mauriti ad Ecclesiam Magdeb. in honorem ipsius constructam, liberali munificentia transfuderit & donaverit Civitatem Magdeburgensem & omnem regionem. Daraus dann gnugsam zu erkennen, daß die Alte Stadt Magdeburg ex fundatione Imperatoris Ottonis Magni zum Erß-Stift gekommen; dasjenige aber, so sie von ihrem Privilegio narriret, lauter Fabuln und eingebildetes Werk sey. So ist auch die Fundation der Erß-Bischöflichen Kirchen zu Magdeburg fast in die 40. Jahr älter, dann das angezogene Privilegium Ottonis, so vor dem Sachsen-Spiegel zu finden; at per Privilegia juniora non potuisse auferri jus Ecclesie quæsitum, dubitatione carere videtur. lib. 1. C. de fund. rei. dom. Bald. Conf. 222. n. 4. nam ut loquuntur Doctores, Imperator non potest unum altare cooperire & alterum discooperire.

5) Und ist solch gerühmtes Privilegium unter andern auch dahero verdächtig, daß in demselben Privilegio der Churfürsten gedacht wird. Nun wird aber constitutio Fürstlicher Theil. M m & ori-

1647.
April.

1647.
April.

& origo Electorum, secundum magis communem opinionem, tribuere Ottoni III. Imperatori. Vid. Heig. quaest. 3. Und dann dieser Kayser allererst Anno Christi 983. post mortem Ottonis II. in die Regierung kommen: so ist ja per rerum naturam keine Möglichkeit, daß auch Anno 940. der Churfürsten habe können gedacht werden. Daraus dann so viel erscheinet, daß dieses angezogene Privilegium ratione datorum, man lege es auf welche Jahrzeit man wolle, und sonst zum höchsten verdächtig und also geschaffen, daß es dem Erzbischoff an zustehender Hoheit und Herrlichkeit über die Stadt Magdeburg lauter nichts präjudiciren könne: Immassen denn Heigius dergleichen Defect dieses Privilegii wohl notiret und quaest. 8. n. 38. his verbis concludiret. Ac ut dicam, quod res est, tot sunt hujus Privilegii vulnera, ut sanare mihi ea volenti, omnis conatus inutilis fore visus fuit.

1647.
April.

III.

Daß der Alten-Stadt Magdeburg Vorgeben und Assertion, ob wäre sie krafft solches gerühmten Privilegii eine Reichs-Stadt, ist fast wunderlich und seltsam zu lesen; deme muß ich aber von Seiten des Erzbischoffs ausdrücklich contradiciren, dergleichen Vorgeben läuft diametraliter wieder die Kayserliche Fundations-Briefe, krafft deren die Alte-Stadt Magdeburg und ganze Bürgerschaft dem Erzbischoff cum omnibus juribus & jurisdictionibus incorporiret. Wie dann unleugbar und der unbetriegliche Augenschein klar weist, daß die Alte-Stadt Magdeburg mitten im Erzbischoffs gelegen und ringsumher mit Erzbischoffs-Magdeburgischem Gebiet und Hoheit umgirtet ist. Quicquid autem reperitur in Principis alicujus districtu, id censetur esse in ejus jurisdictione suprema & de territorio. Capite Omnes. Basil. 17. quaest. 1. lib. 1. §. in initio ff. de off. praef. urb. Menoch. 3. praef. 100. Gail. 2. obs. 62. n. 9. adeoque nullus locus territorii septis circumscriptus a jure territoriali superioris exemptus. Baum. de jurisd. lib. 2. cap. 8. n. 10. ubi ex Mascard. dicit. quod quicquid sit in Regno, Ducatu, Comitatu, id de jurisdictione Regis, Ducis, Comitatus &c. censetur per C. Cum Episcopus. de off. ord. in 6. Dahero um desto vielmehr zu verwundern, daß sich die Alte-Stadt mit dem Freystande aufblehen und unverschämt fürgeben darff, als wann von Alters her sie auf Reichs-Tage beschrieben worden: dann ich möchte wohl wissen, auf welcher Banck doch die Alte-Stadt Magdeburg auf Reichs-Tagen gesessen, quo Anno sie convociret, unter was vor Reichs-Abschieden ihr Nahme zu finden, und was sie denn endlich vor Land habe, so sie immediate von dem Heil. Römischen Reich recognoscire. Gleich wie aber von diesem allen lauter nichts, auch unter keinem Reichs-Abschiede der Stadt Subscription zu finden, dieses hingegen wahr und notorium, daß sie nicht eine einige Huefe Landes von dem Römischen Reich immediate recognosciret; sintemahl die ganze Stadt samt allen was sie haben, unlängbar in territorio und Landes-Fürstlicher Obrigkeit des Erzbischoffs gelegen, also siehet man augenscheinlich, daß ihre gerühmte Frey-Stadt auf schlechten Trieb Sand gebauet, an sich selbst aber ein pur lauterer Einbilben und anfingirtes Fürgeben seyn müsse. So ist auch dem hiebevorn geschwornen Huldigungs-Eyden und hochbetheurten Reversal-Briefen, darinne sich der Rath und Bürgerschaft vor des Erzbischoffs Magdeburg ungemittelte, geschworne, gehuldete Unterthanen simpliciter & absolute nennen, erkennen, bekennen und sub jurisjurandi religione betheuren und bestätigen, schnurstracks entgegen; immassen der hierbey abschriftlich gelegte Reversal- und Huldigungs-Eyd sub Lit. A. und B. es mit mehrern besagen und anweisen. Und sind noch des Rathes der Alten-Stadt Magdeburg Original-Schreiben mit solchen geklärten Worten an die Herren Erzbischoffe vorhanden: „Ew. Fürstliche Gnaden geruhen sich hierinnen gegen uns als treuen Unterthanen mit Gnaden zu bezeichnen, und immittelst unser gnädiger Herr zu seyn und zu verbleiben.“ Welche Schreiben zu jederzeit, wenn es die Nothdurfft erfordert, loco competente vorgezeigt und dem Rath der Alten-Stadt vor ihre sichtliche Augen gelegt werden können.

A. B.

Durch den zu Magdeburg auf dem Markt stehenden Roland aber kan um desto vielweniger einige Immediatät erzwungen werden, weil auch in andern mittelbahnen Städten dergleichen Colossi mehr zu finden seyn, welche doch keine Freyheit ihnen geben, sondern

1647.
April.

sondern solche Deiter dennoch mittelbare Land-Städte seyn und bleiben: wie solches Grypb. in tract. de Weichb. Saxonis notiret und angezeigt, auch sonst bekandt ist. Das aber vorgebracht wird, es hätte die Alte-Stadt sich solcher Freyheit über etliche Se-cula unstreitig dabey behalten, und keinem Erzbischoff einigen Eyd geleistet, bis sich ein Unglücks-Fall bey dem Erzbischoff Burchardo zugetragen; dann, nachdem sie ihn erschlagen, wären sie vom Pappst etwa ums Jahr 1333. an den Erzbischoff gewiesen, so kauft doch solches alles wieder die kundbare Notorietät und Foundation-Briefe, krafft deren sie schuldig und gehalten seyn, dem Erzbischoff zu huldigen und allen schul-digen Gehorsam zu leisten. *A primordio itaque tituli posterior formatur even-tus L. 1. in fin. C. de imp. luc. descript. & actus sequentes potius ex causa pri-ma præcedenti metiendi sunt. Zasius Conf. 1. n. 107. & 108. cum ex præteri-tis præsentia metiamur & identitas durare præsumatur. Mascard. de prob. Concl. 874. n. 1. & seqq.* Wie dann mehrgemeldter Rath der Alten Stadt Magde-burg solches gegenwärtig geständig ist; welches hiermit ebenmäßig vor bekandt angenom-men wird, daß sie de præsentia zu huldigen schuldig. Dieses aber ist ziemlich bei messen, daß sie sich solches Todtschlages fast noch rühmen dürfen; welschgestalt aber der da-mahlige Erzbischoff Burchardus sich bezeiget und verhalten, solches weisen die Anna-les. Hingegen ist aus den Historien gnugsam bekandt, wie der Magdeburger Gebrauch halte, daß, wann die Herren Erzbischoffe ihnen nicht alles nachgeben und sich an den Regenten-Zügel greiffen lassen wollen, so werden sie vor Fried-häßig ausgeschrien, wie dann dieser Erzbischoff, weil er über Recht und Gerechtigkeit fest gehalten, von den Magdeburgern todt geschlagen, immassen solches seine im Dohm zu Magdeburg befind-liche Grabchrift ausweist:

Burchardus gradus domino, jacet hic tumulatus,
De Schraplaro natus, pro jure tuendo necatus.

Was nun von Unterthanen zu halten, welche an Ihre Obrigkeit und Erzbischoffe Hand anlegen und sie todt schlagen, das ist ohne das bekandt und darff hier nicht weit exaggeriret, vielweniger deduciret werden. Daß es aber diesfalls der Huldigung halber zwischen den Herren Erzbischoffen und der Alten-Stadt Zwietracht geben soll, ist gar nicht zu vernunthen; denn wann die Stadt dasjenige thut, was ihr von Gott und Rechts wegen aus Schuldigkeit oblieget, erwächst daraus keine Zwietracht, wie denn noch dieses Jahr Ihrer Fürstlichen Durchlauchten die Alte-Stadt einen hochverbündli-chen Revers von sich gestellet und darinnen sich verpflichtet, die Huldigungs-Pflicht würck-lich zu leisten. Daß es also hochzuverwundern, daß dessen ungeachtet sie ein anders vorbrin-gen, und wider ihr Gewissen, Treu und Glauben solches suchen dürfen: Allein es heisset, *qui semel verecundia fines excessit, illum egregie impudentem esse oportet.*

IV.

Was die Alte-Stadt Magdeburg wegen der vermeynten Jurisdiction um der Stadt herum narriret und suchet, kan sie um desto viel weniger verantworten, weil sie weiß, daß dieselbe Ihrer Fürstlichen Durchlauchten und Dero Erzbischoff unstreitig zustehet. Ob nun Christlich und im Gewissen zu verantworten, dasjenige zu begehren und darnach bößlich zu trachten, welches der Alten-Stadt Magdeburg von Gott vorgefester ordentlichen Obrigkeit unleugbar zukömmt, davon läßet man das Judicium allen tapffern verständigen und weltweisen redlichen Leuten anheim gestellet seyn. Dieses unchristliche und billige Petikum aber kauft schnur stracks den Verträgen entgegen, krafft welcher außserhalb der Stadt dem Rath keine Jurisdiction zukömmt, sondern darin wol dieses Sonnen-hell enthalten, an welchem Ort die Jurisdiction der Alten Stadt, (wie- wol dieselbe aus lauter Munificenz und Gnaden von Erzbischoffen nach und nach dem Rath gegeben worden) zukömmt. Und ist demnach ein Stück grosser Undankbar-keit, daß sie solche Wohlthat nicht besser erkennen, sondern an statt schuldigster Bezeigung eines dankbaren Gemüths, dem Erzbischoff nach der, demselben notorie zustehender Jurisdiction, dergestalt hochstraffbar und bößlich trachten dürfen: daraus dann, wie sie humoriret, und was sie im Schilde führen, gnugsam zu erkennen und dieses zu ver-spüren ist, *quod cives hi factiosi sint, & quod obliquis gradibus ad imperi-um grassentur, & cupiditas eorum adeo infatiabilis esse videatur, ut cum ali-*

Fünffter Theil.

M m 2

quam

1647.
April.

1647.
April.

quam particulam Reipublicæ absciderint, suoque, ut ita dicam, corpori adferruminaverint, semper plura abraderere tentent, nunquam quiete victuri, sed alia pene multa, contra jus fasque appetituri. Es thut gleichwohl endlich die Alte-Stadt daran recht, daß sie ultero und ingenuo bekennet, und hiemit acceptiret wird, daß sie sich der übrigen Jurisdiction nur angemasset habe, welches, gleichwie es facti und hoch verboten, also muß es der Rath hinführo abstellen und dem Erz-Stift keine weitere Eingriffe thun.

1647.
April.

Was es mit dem neu angemasteten Bestungs-Recht vor eine Bewandniß habe, solches besaget hierbey gehende Summarische Anzeige Lit. C. und werden Ihre Fürstliche Durchlaucht solche Ihr und dem Erz-Stift zuständige Land Städte und andere hierzu gehörige Plätze also de facto sich nicht entziehen lassen, sondern reserviren sich noch dazu diejenigen Schäden, welche durch die unbefugte Demolition die Alte-Stadt unthwilliger Weise und aus recht bösem Vorsatz verursacht, wie dann durch diese unchristliche Demolirung der beyden Städte der Erz-Stiftischen Landschaft jährlich über die 1500. Reichsthaler ordinar-Gefälle abgangen, ohne was noch des Herrn Erz-Bischoffs jährliche Renten austragen. Und hat der Rath der Alten-Stadt wider die klaren Verträge gehandelt, krafft deren an der Stadt-Mauern, Graben und Wällen, ohne Erlaubniß des Erz-Bischoffs er nichts bauen darff, dabey auch diese Verpflichtung geschehen, ohne des Erz-Bischoffs Erlaubniß in publicis ædificiis nichts sonderlichs aufrichten zu lassen. Ita enim sonant verba in den aufgerichteten Verträgen, als in dem Verträge de Anno 1486. mit Erz-Bischoff etc. Zum andern um das Bollwerk hinter dem Müllenhof und dem neuen Bau daselbst, haben Wir beredet, daß der Rath der Alten-Stadt Magdeburg solchen neuen Bau wieder aufheben und abthun sollen. Im Verträge mit Erz-Bischoff Ernsten Anno 1497. aufgerichtet: Es solle auch an denselbigen Thurm und Berg-Friede auch an den Graben unter dem Berg-Friede und Rothenthurm, der Rath ohne Wissen, Willen und Rath Unfers gnädigsten Herrns und Sr. Fürstlichen Gnaden Nachkommen, den Erz-Bischoffen und Capituls Nahmen, nichts neues bauen, erheben und aufrichten. Qua fronte & conscientia dann, hat gemeldter Rath neu Bestungs-Recht ausbitten und sich mit Fug dem Erz-Stift zustehende ganze Städte und zugehöriges Land ausweisen lassen können. Am wenigsten aber haben Herr Marggraf Christian Wilhelms Fürstl. Gnaden, die dazumahl nicht mehr am Erz-Stift gewesen, sondern davon rechtmäßiger Weise abkommen, wie an andern Orten sattfam ausgeführet, solche Land-Städte wegzugeben Macht gehabt, welches auch hiebedor, als Seine Fürstliche Gnaden dem Erz-Stift annoch vorgestanden, in præjudicium desselben und ohne Consens und ausdrückliche Einwilligung E. Hochwürdigem Dom-Capittuls, gar nicht geschehen können. Ganz ohne aber ist, daß solche beyde Städte iho ganz darnieder liegen; Denn was die Neu-Stadt anbelanget, dieselbe wird wiederum bewohnet, und sahen die Bürger an zu bauen, gestalt dann unterschiedene feine Häuser wieder daselbst aufgerichtet, und wären in der Sudenburg ebenmäßig noch gegenwärtig Häuser vorhanden, wann sie durch die lang gewährte Subsistenz der Kaiserlichen Armee unter Herrn Graf Gallas nicht wären niedergedrisen, und das Holz davon zur Feurung gebraucht worden. Es würde aber zum Aufbauen auch daselbst albereit wieder ein würcklicher Anfang gemacht seyn, wann den Bürgern mit abermahliger Demolirung von den Alt-Städtern nicht stark gedräuet worden, darum dann die 15. Paar sich befindende Personen und etliche Wittwen in den Kellern sich aufhalten müssen und auf ihrem Grund und Boden nicht aufbauen dürfen. Ob nun solches der Rath der Alten-Stadt Magdeburg im Gewissen und gegen Gott zu verantworten, das wird er selbst erkennen und dermahleinsten schwer zu verantworten haben, daß sie ihren ohne das gnungsam affligirten Nachsten also unverantwortlich drücken und nach ihren Grund und Boden sehen und trachten. Und kan demnach der Rath der Alten-Stadt Magdeburg, untern wiewol zur Ungebühr und nichtig gebrauchten Fürschein, ob wären solthane Plätze ganz wüste und unbebauet, um desto viel weniger begehren und vorzuschlagen, alldieweil in der Alten-Stadt vielmehr wüste und ungebauete Plätze, welche, wenn sie von den Neu-Städtern und Sudenburgern auch andern darum wolten ausgebeten werden, daß

1647.
April.

daß sie wüßte, würde ihnen gewißlich nicht gefallen, sondern davor gehalten werden, daß solches wider die Christliche Liebe, wider Gott und Gewissen ließe, und ein Stück recht unreuer Nachbarschaft wäre. Über dieses ist man auch von Seiten des Erz-Stiftes das gerühmte eigene Bestungs-Recht durchaus nicht geständig; Denn darmit hat es diese eigentliche wahre Bewandniß, daß in vita Geronis V. in ordine Archi-Episcopi Magdeburgensis zu sehen, wie derselbe Erz-Bischoff die Mauern und Bestung der Stadt Magdeburg, so Kayser Otto zu bauen angefangen, vollendet hat; Dahero dann unwiderleglich folget, daß die Magdeburger nachgehends die Mauern und Bestungen von den nachfolgenden Herren Erz-Bischöffen müssen erlangt haben, dasselbige aber kan nicht dahin gedeutet, vielweniger ein Bestungs-Recht daraus erzwungen werden: Gestalt denn die Alte-Stadt Magdeburg krafft der Verträge verbunden, an der Bestung ohne Vorwissen der Herren Erz-Bischöffe nichts Neues zu bauen, wie solches aus dem hiebey befindlichen Extra Et sub Lit. D. des Vertrags de Anno 1562. mit mehrem zu ersehen ist; sonst aber, da es nöthig seyn wird, weiläufftig kan deduciret und behauptet werden, daß die Magdeburger ihrem Herrn bey dem Lande anstossender Noth, zu folgen schuldig und verpflichtet seyn, und ihnen als Unterthanen, weder die Bestung noch andere Wehr und Waffen wider ihren Herrn und das Erz-Stift, ihren Pflichten zu wider, zu gebrauchen einiges Wege gebühren thue.

D.

V.

Daß die Alte-Stadt Magdeburg Exemption von allen Reichs- und Crays-Anlagen suchet, könten zwar Ihre Fürstl. Durchlauchten auf etliche Jahre deroeselden es wol gönnen, wann nur es jemand anders über sich nehmen und den übrigen Erz-Stiftischen Land-Ständen nicht aufgebürdet würde. Gleichwie aber ein jeder aufs äußerste erschöpffet, und durch den leidigen so gar lang gewähreten Krieg über all Jammer und Elend und wenig Vermögen verhanden; also ist es fast zweifelhaftig, ob praesenti communi calamitate jemand sich des andern Last werde übertragen lassen. So kan man auch der Magdeburger Intention, wohin sie ziele, daraus unschwer ermessen, daß sie eben die Befreyung auf 30. Jahr begehren, es wird aber das Erz-Stift weder auf ein noch so viel Jahr der Alte-Stadt Last zu tragen über sich nehmen, sondern weiln in etlichen Städten, Flecken und Dörffern es fast schlechtern Zustand als bey der alten Stadt Magdeburg gegenwärtig hat, also würde es um desto viel mehr unbilliger seyn, wegen der Alten-Stadt Magdeburg dem Erz-Stifte des Übertragens halber einige Anmuthung zu thun; cum non debeat aliis fieri remissio, aliis autem inferri tribulatio. Zumahl auch, da die Alte-Stadt den Erz-Stiftischen Land-Ständen ohne das, wie oben angeführret, ein ansehnliches schuldig ist, welches bey guten Jahren vor die Magdeburger verlegt worden, ob sie wohl dazumahl selber gnugsahme Mittel gehabt, das Ihrige abzustatten, aber damit bößlich zurück gehalten, derowegen sie dann solchen Vorschuß nachmahls zu erstatten in alle Wege schuldig und verbunden seyn.

VI.

Daß die Alte-Stadt wegen ihres erlittenen Brandes und zu Wieder-Aufbauung der Kirchen und anderer Häuser, die Einräumung der beyden Klöster Berga und Unser Lieben Frauen auf 100. Jahr, und zwar unter dem Fürwand suchen und begehren, gleich wären sie iso keinem eigentlich zuständig, solches ist ganz ohne und lauter Ungrund. Denn was das Kloster Berga anbelanget, so hat dasselbe etliche Conventuales, das Kloster Unser Lieben Frauen aber ihren rechten erwählten, introducirten, und von der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit confirmirten Praepositum, Mag. Philipp Heinrich Malsum, samt auch etlichen Conventuales, so viel derselben isigem Zustande nach erhalten werden können, und kan der Rath um desto vielweniger mit gutem Gewissen diese Klöster begehren, alldieweiln deren Abte und Praepositi der Alten-Stadt Neben-Stände im Erz-Stift, und jene die vornehmsten unter den Prälaten seyn, welche zu Reichs- und Crays-Steuern ihre ansehnliche Quoren zutragen müssen. Die Alte-Stadt Magdeburg aber ist nur in dem dritten Stande der Erz-Stiftischen Magdeburgischen Land-Städte begriffen. Daß sich demnach hoch zu verwundern, daß der Rath kein Gewissen

1647.
April.

1647.
April.

hat, noch GOTT fürchtet, sonst würde er seinem Nächsten und Neben-Stande mit List nicht nach dem Guth zu trachten noch an sich zu bringen gelassen lassen: und hätte sich Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Alte-Stadt Magdeburg um desto vielmehr also entsetzen sollen, mit dergleichen aufgezoget zu kommen, da gleichwohl zwischen Evangelischen und den Catholischen Chur-Fürsten und Ständen dieser Vergleich gemacht wird, auch die Geistlichen Mediat-Güter in ihrem Stande zu erhalten, keines Weges aber zu profaniren: dabey es dann auch wohl wird verbleiben müssen, und wird man der Alten-Stadt Magdeburg zu Gefallen und ihres eigennütigen hoch-verbotenen Gesuches halber, andern das ihrige weder auf ein noch auf die begehrten 100. Jahr nehmen, der Alten-Stadt Magdeburg zuwenden und dadurch hiedem daran falliren. Denn ob man wohl dieser Stadt ihr Aufnehmen gerne gönnet, so muß sie sich doch salvo jure tertii wieder aufhelfen, nicht aber aus andern Untergang ihre Wohlfahrt suchen; sondern vielmehr sehen, durch was zulässige unperbotene und Christliche Mittel sie die verwüstete Stadt wiederum aufbauen können, wie andere, da dergleichen betrübliche Vestigia zu finden, ebenmäßig thun müssen; immassen dann das Kloster Verga auch jämmerlich ruiniret und niedergerissen und wohl zuthätige Beyhülffe von nöthen, vermittelst welcher solch Kloster wieder aufgebauet werden könnte. Solte es nun sothane Beyhülffe von der Alten Stadt Magdeburg suchen, oder etwas der Stadt zuständiges hierzu vorschlagen, würde der Rath sich höchlich beschweren und fürwenden, solches ließe wider GOTT und Gewissen, wäre unrecht und stünde auf keinerley Weise und Wege zu justificiren. Darum die Magdeburger besser erinnern und dieses bedenken sollen, quod tibi non vis fieri alteri ne feceris; Allein sie wollen filii iniquitatis & nequitiae, wie sie ehemals von alten löblichen Kaysern genehmet worden und solches aus alten Urkunden zu sehen ist, verbleiben, wann es ihnen nicht gewehret würde. Derowegen dann der Alten-Stadt Bosheit um desto viel weniger zu indulgiren, sondern derselben, bevorab da dergleichen der Consequenz halber hoch präjudicirlichen, nach aller Möglichkeit und aufs äußerste zu steuern und entgegen zu trachten ist.

1647.
April.

Wann dann aus diesem allen der Alten-Stadt Magdeburg Unfug, Unbesonnenheit und Absurdität, auch dieses Sonnen-hell hervor leuchtet, daß sie ja in dem geringsten nicht fundiret, sondern alles Vorgeben nur lauter Ungrund, Einbüden und bloße Dicentes seyn, Ihre Fürstliche Durchlaucht und Dero Primar und Erzbischoffs Superiorität aber über die Alte-Stadt Magdeburg, auf gnugsahmen und unbeweglichen Fundamentis beruhen thut, also, daß es so wol an Possessorio als Petitorio gar nicht ermangelt, sondern beydes aufm Fall der Noth loco competente stattlich und mit unwiederleglichem Grunde kan ausführlich gemacht werden; Hingegen auch gleichwol dieses gnugsam abzunehmen und zu verspüren, daß die Alte-Stadt Magdeburg sich von Pflicht und schuldigem Gehorsam, damit Sr. Fürstlichen Durchlauchten, meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, sie als ihrem Landes-Fürsten und von GOTT vorge-setzter Obrigkeit, Reichskündig verwandt, wider Recht und Billigkeit zu entziehen gemenet; welches, wenn es gut geheissen, übele Consequenzen nach sich ziehen, und so es dieser Stadt angienge, andere mittelbahre Städte mehr nachfolgen dürfften, woraus allen Reichs-Chur-Fürsten und Ständen allerhand schädliche und weit greiffende Präjudicia erwachsen, sonst aber große Zerrüttung im ganzen Heiligen Römischen Reiche unzweiffentlich verurhsachet werden könnten: Und aber dergleichen bey diesen Allgemeinen Friedens-Tractaten billig in Sorgfalt vor zu bauen, in alle Wege nöthig, da rühmlich dahin gesehen wird, damit zumahl Fürstliche Landes-Obrigkeiten bey dem Ihrigen gelassen, besorgende Zerrüttung aber abgewendet und nichts präjudicirliches verhänget werde:

Diesem allen nach haben Ihre Fürstliche Durchlaucht, mein gnädigster Fürst und Herr, zu Ew. Fürstl. Gnad. Gräffl. Gnaden und meinen hochgeehrten Herren, die versicherliche gute Confidenz gestellet, Sie wollen und werden nicht allein den interessirenden Chur- und Fürsten des Reichs zum Besten, und damit ein jeder bey dem, so ihm von GOTT und Rechts-wegen zustehet, geruhiglich gelassen werde, ein sorgfältiges wachen:

1647.
April.

wachendes Auge haben, sondern auch im Nahmen und an statt Dero hohen Chur- und Fürstlichen Herren Principalen, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht an bemeldter Alten-Stadt Magdeburg habender Landes Fürstlichen Hoheit und Rechts, aufs beste recommendiret seyn lassen, und demnach, ihrem vornehmen Valor nach, das Primat und Erzbischoff-Stift Magdeburg und deren Jura, nach Recht und Billigkeit beobachten helfen, damit der Alten-Stadt Magdeburg höhere Dinge nicht eingeräumet, sie aber dahin ernstlich vermahnet werden möge, nicht allein von dergleichen unchristlichen, wider GOTT, Recht und Billigkeit lauffenden Postulatis und Petitis abzustehen, sondern auch sich in Schrancken der Schuldigkeit und Subjection zu behalten, und Ihro Fürstlichen Durchlauchten und dem Erzbischoff-Stift gebührende Folge, Gehorsam und Gewärtigkeit zu erweisen.

1647.
April.

Allermassen nun Ew. Fürstl. Gnad. Gräffl. Gnad. und meine hochgeehrte Herren hierdurch dasjenige erweisen, was auf dem Grunde der Christlichen Billigkeit und heiligen Gerechtigkeit klärlich beruhet, also werden Ihro Fürstliche Durchlauchten es in dankbaren stetem Erkänntnis behalten, die gleichwohl sonst des Fürstlichen gerechtigsten Gemüths seyn, was Dero Alten-Stadt Magdeburg an Gerechtigkeit, Freyheiten, Handfesten, alten Verträgen, verificirten Gewohnheiten zukommt, sie dabey Fürstlich zu lassen, dabey treulich zu schützen und handzuhaben, nur daß sie hingegen Ihro Fürstl. Durchlaucht, meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, wiederum alle unterthänigste getreue Dienste und schuldigsten Respekt in gebührendem Gehorsam leisten. Welches Ew. Fürstl. Gnad. Gräffl. Gnaden und meinen hochgeehrten Herren ich zur blossen Information unterthänig und dienstlich zu erkennen geben, und wil demjenigen, so in des abgeschicketen Bürgermeisters vermeynten Schrift an die Erb. Reichs-Städte, weiter zu besinden und etwa hierinnen nicht berühret seyn möchte, per generalia solenniter widersprochen, und fernere Nothdurfft und Ausführung dem Erzbischoff-Stift per expressum vorbehalten; Ew. Fürstl. Gnad. Gräffl. Gnaden und meinen hochgeehrten Herren aber meine unterthänig und bereitwillige Dienste hiemit fleißig recommendiret haben. Datum Osnabrück den 25. Febr. 1647.

Ew. Fürstl. Gnad. Gräfl. Gnaden und
meiner hochgeehrten Herren

unterthäniger, dienst- und bereitwilliger

Fürstlicher Erzbischofflicher Magdeburgischer zu den allgemeinen Friedens-Tractaten Abgesandter.

Johann Crull.

Adjunctum Lit. A.

Notul des Reverles des Raths der Alten Stadt Magdeburg, so unserm gnädigen Herrn gegen Seiner Fürstlichen Gnaden Reverles für der Einführung zuzustellen.

Wir Bürgermeister, Scheppen, Rathmanne, Innungsmeister, Bürger und Gemeine der Alten Stadt Magdeburg, bekennen vor uns und unsere Nachkommen, daß wir unserm gnädigsten Herrn ic. und seinen rechten Nachkömmlingen, der Kirchen und Gottes Hauses zu Magdeburg, als gehuldte, getreue, gehorsame, unterthanen und als unsern rechten Herrn zustehen und angehören, deme wir auch redliche Dienste thun wollen, als wir von rechte zu thun pflichtig seyn, und so dann dem Lande was Noth angehe, daß jemand das überziehen, verwältigen und verunrechten und wieder Recht beschädigen wolte oder beschädigte, Folge und Hülffe mit Macht, als getreue Unterthanen von Rechte

zu

1647. zu thun schuldig seyn, thun, auch getreulich gerne thun wollen, ohne List und Gefährde; 1647.
 April. daß zu Urkund haben wir unser Inseigel hängen lassen an diesen Brief. April.

Adjunctum Lit. B.

Huldigungs-Eyd.

Wir Bürgermeister, Scheppen, Rathmanne, Innungsmeister und alle Bürger gemein der Alten Stadt Magdeburg, schweren dem Durchlauchtigsten hochgebohrnen Fürsten und Herrn, ic. unserm gnädigsten lieben Herrn, treu, hold und gehorsam zu seyn, Seiner Fürstlichen Gnaden und Deroselben Erzh. Stiffts bestes zu thun und Schaden zu warnen, als getreue Unterthanen ihrem rechten Herrn von Rechte pflichtig seyn, als uns Gott helffe und sein heiliges Wort: zu Urkund daß allen ist diese obgeschriebene Antwort mit des Raths der Alten Stadt Magdeburg Stadt-Secret versiegelt und geben ic.

Adjunctum Lit. C.

Dicht. Osnabrück den 29.
 Aprilis Anno 1647.

Summarische Anzeige, was es mit der Alten-Stadt Magdeburg ausgegebenem vermeintlichen Bestungs-Rechte für eine Beschafterheit hat.

I. Es hat Herzog Albrecht zu Friedland dem Rath der Alten-Stadt Magdeburg den 1sten Septembr. Anno 1627. ein Stück Land samt zweyen Städten, dem Erzh. Stifft Magdeburg zuständig, zum vermeintten Bestungs-Recht gegeben; welches Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät Ferdinandus II. glorwürdigsten Andenkens den 17. Febr. Anno 1628. auf sub- & obrepreitie beschehenes Anhalten der Alten-Stadt Magdeburg, confirmiret, worauf den 7. Aprilis selbigen Jahres die Ausweisung von Herrn Heinrich Schlicken, Grafen von Passau und Weiskirchen, erfolgt ist.

II. Ob nun wohl in der Friedländischen Concession und darauf erfolgten Kayserlichen Confirmation erwehnet, gleich wären die beyden Städte Sudenburg und Neustadt dazumahl der Ursachen demoliret, weil die feindliche Gefahr andræuet.

III. So ist aber ganz ohne und solches vom Rath erdichtet, und nur zum Vorschein auch Bemäntelung angeführet worden, dann damahln die ganze Kayserliche Armee in der Nähe gelegen; imgleichen haben die Magdeburger im Sept. Anno 1627. als sie die gerühmte Concession ausgewircket, sich keiner Gefahr zu befürchten gehabt, sintemahl der Kdnig in Dänne-marc im vorgehenden 1626. Jahr am 27. Augusti bey Lutter geschlagen worden; die rechte Haupt-Ursache aber, warum der Ruin und Demolition beyder Städte Sudenburg und Neustadt gesucht, erhellet aus des Raths der Alten-Stadt Magdeburg den 24sten Novembr. Anno 1627. ausgelassenem Patent N. 1. gang offenbaher; denn um eigenen Ruhes willen, und damit der Alten Stadt Magdeburg Nahrung verbessert würde, ist es zu thun gewesen.

IV. Welche beyde Städte, die sie von langer Zeit angefeindet und ihnen recht ludes in oculis gewesen, der Nahrung halber, die ihnen nicht gedönnnet, sie Taschen genennet haben.

V. Auch siehet man aus dem obangezogenen Patent, wasmassen sie, die Bürgerschaft der Alten-Stadt, mit harten Worten und allem Ernst gezwungen, das von dem Herzog von Friedland begehrte Geld vor solche beyde Städte aufzubringen, daraus dann

1647.
April.

dann gnugsam zu erkennen, mit was beßsienem Vorsatz sie bemühet gewesen, solche beyde Städte, die sie ganz ungegründet und wieder viel besser Wissen für ihre Vor-Städte fälschlich ausgeben, zu ruiniren und derer Untergang zu befördern, und durch ihrer benachbahrten Schaden der Alten-Stadt und der selben Bürgerschaft emolument, wieder die natürliche Billigkeit, Christliche Liebe und beschriebene Rechte, zu suchen.

1647.
April.

VI. Und ob schon von Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät die Alte-Stadt Magdeburg darüber die Confirmation, injuste & in verecunde sollicitando, per suppressionem veri & ad suggestionem falsi ausgewunden haben mag; so ist doch aus den Historien und beschriebenen Rechten bekandt, wie viel löbliche und vortrefliche alte Kayser und Könige sehr geklaget, wie sogar gemein es jederzeit gewesen, die höchsten Potentaten und Monarchen der Welt vielmahls durch ungleiche Berichte zu hintergehen und dahin zu verleiten, daßjenige zu verwilligen, was sie hernacher selbst vor unbillig ermesen, wann sie der Sachen rechten Bericht überkommen und eingenommen. Vid. L. 3. Cod. de precibus impetrandis. lib. 1. Cap. de petitione honorum sublatorum. lib. 10. Cap. si quando X. de Resc. welches auch mit Exempeln der Heiligen Schrift, sonderlich des Königs Ahasveri, der durch des Hamans falsches unwahrhaftes Fürbringen, zu Ertheilung widerrechtlicher grausamer Blut-Urtheil verleitet worden, zu verificiren ist. Daraus aber gehdret das Antidorum ex tit. C. si contra jus vel utilitatem publicam & quod mendax precator carere debeat impetratis, wie die alten löblichen Kayser solches rühmlich geordnet und fürgeschrieben haben.

VII. Ob auch wol die Magdeburger, vermöge der Verträge, an deren getreuer Observanz sie gebunden, und solche an Endes statt geloben müssen, laut Beilage N. 2. ohne des Herrn Erz-Bischoffs und eines hochwürdigen Dohm-Capituls der Primat-Erz-Bischöflichen Kirchen zu Magdeburg Consens und Bewilligung, auf derselben Jurisdiction und Gebiethe nichts neues zu bauen, noch die Bestung zu erweitern, viel weniger die Erz-Bischöfliche Einfahrt und düstere Pforten zu verschütten, sondern vielmehr zu eröffnen und im Stande zu erhalten schuldig, sub N. 3. 4. 5. Also gar, wie der Rath sich unterfangen, ausserhalb der Stadt aufm Stadt-Graben nur zweene Schlag-Bäume setzen zu lassen, daß sie dieselben wieder wegthun und abschaffen müssen. N. 6. so haben sie doch dieses alles nicht geachtet, vielweniger sich erinnert, daß beyde Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg vor sich, ihre Erben und Nachkommen, Verpflichtung gethan, zum Fall die Stadt Magdeburg dem Vortrag contraveniren würde, sie dazu angehalten werden sollte, dicto N. 4.

N. 2.

N. 3. 4. 5.

N. 6.

VIII. Die Einwohner zwar, als zu demoliren angefangen werden wollen, haben nicht intermittiret, wieder solches unrechtmäßiges und unchristliches Beginnen und Vornehmen, durch Notarien und Zeugen reiteratis vicibus protestiren, und als solches nicht verfangen noch attendiret werden wollen, sehr flehenlich und um Gottes willen bitten zu lassen, mit dem Einreißen, bevorab beydamahliger eingefallener Kälte innen zu halten, mit diesem Anerbiethen, da Noth und Gefahr sich erängen würde, daß alsdann ein jeder sein Haus selber anstecken und sich zu ihnen in die Alte-Stadt wenden und begeben wolte. Allein es ist bey diesen Leuten weder Erhdren noch Erbarmen, noch Mitleiden oder Verschonen gewesen, sondern nichts desto weniger mit dem Niederreißen continuiret und verfahren worden; und hat man nicht geachtet, daß etliche tödtlich-franck und darnieder gelegen, auch nicht die nahe Anverwandniß, als der Sundenburger und Neu-Städter Weiber aus der Alten Stadt, und eines theils Kinder und Eltern darinnen wohnende gehabt haben. O facinus indignum & nefandum!

IX. Und hätte sich der Rath der Alten-Stadt Magdeburg um desto vielmehr entschulden und entfärben sollen, diese beyde Städte demoliren und niederreißen zu lassen, weil dieselben, vermöge der Verträge, befugt, an solche Dertter, da dazumahl ihre Kirchen und Häuser gestanden, zu bauen, dicto N. 5. und 7.

N. 7.

Fünfter Theil.

N n

X. Be.

1647.
April.

X. Bedorab da es nicht ihre Vor-Städte, sondern dem Erg-Stift zuständige Land-Städte, welche auf Land-Läge sowohl als die Alte Stadt Magdeburg mit beschriebenen und zu Römer-Zügen und Land-Steuern ihre ansehnliche Quoras mit entrichteten müssen, zugeschwegen, daß Kirchen, Hospitalia und andere Geistliche, auch Communen, lebende Gelder und andere Zinsen auf solchen Häusern stehen haben, welche aber durch erfolgte Demolition dergestalt zu Wasser gemacht, und der Rath daher Ursach gewesen, daß arme und andere dürfftige Leute, durch dieses unbefugtes und thätliches unchristliches Procediren, Noth und Schaden gelitten; Aber dieses alles haben sie wenig geachtet, sondern mit Demolition der Häuser und deren daseibst erbaueten Kirchen weitlich fortgefahret und vollenstreckt; unerachtet sie gewust, quod ea, quae laedunt pietatem, verecundiam, exultationem, adeoque contra bonos mores sunt, nullo modo facienda.

1647.
April.

XI. Weil nun versehenen klaren Rechtens, daß weder einem Privato, vielweniger einem Landes-Fürsten, unerhörter Dingen das seinige, auch nicht ex plenitudine potestatis, genommen werden kan, sondern daß vielmehr mendax precator impertratis cariren solle; zumahl auch dem Rath der Alten Stadt Magdeburg am wenigsten gebühret, wissentlich rem alienam zu appetiren, dasselbige bößlich an sich zu bringen und durch diese Demolition viel arme Leute, wieder Gott, Recht und die Christliche Liebe, unantwortlich zu machen:

Als wird solches vermeyntliche Bestungs-Recht nicht allein billig cassiret, sondern auch die Restitucion aller Schäden und was durch diese unchristliche, unbillige und de facto vorgenommene Demolition erfolget, per expressum vorbehalten. c. Signatum Osnabrück den 25. Febr. Anno 1647.

Lit. D.

(Videatur N. 3. p. 285.)

N. 1.

Demnach den Ebblichen Innungen nicht unbewust, welchergestalt aus hochwichtigen und erheblichen Motiven und Ursachen nunmehr fast für zwey Jahren wegen Demolirung der Vorstädte und besserer Befestigung dieser Stadt, mit des Herrn Generals und Herzog zu Friedland, durch den Herrn Graf Schlick, Obristen Pechmann und Obristen Altringer, auf vorgehend gemachten Schluß und Einwilligung des weiten Rahts tractiret und gehandelt worden, so igo nach der Länge zu wiederholen die Zeit nicht leiden will, wie auch Sr. Fürstliche Gnaden, gedachter Herzog zu Friedland, an statt der Römisch-Kayserl. Majestät durch Graf Schlick gemeldte Vorstädte in Augenschein nehmen lassen, und weil sie dieser Stadt und Bestung so hoch schädlich erfunden worden, (des grossen Nutzen, so der Stadt hiedurch zunächset, und die ganze Bürgerschaft und ihre Nachkommen zu empfinden haben werden, zu geschweigen) gegen Zusage einer grossen Summe Geldes für die Kayserliche Armeen, nicht allein in die Demolition gewilliget, sondern auch der Römisch-Kayserlichen Majestät Consens und Ratification darüber auszubringen zugesaget; Als aber mit der Abbrechung der Häuser und Bestungs-Bau verfahren, dargegen aber man sich mit der Recompans nicht finden lassen, und Sr. Fürstliche Gnaden mit der Armeem in Schlesien und Ungarn verücket, auch zu derer Wiederckunft in diesem Crayse zum allerhöchsten empfunden, daß man die Tractaten hindan setzen, und dasjenige, was man zugesaget, nicht præstiren wolte, nichts weniger aber der Vorstädte halber dasjenige, was verhandelt wäre, zu genießet gemeynet, derohalben er an statt solcher Tractaten aus einem andern Grunde, eine weit höhere Summa, und zwar noch einsten so viel als 100000. Reichsthaler begehret, indeme Sr. Fürstlichen Gnaden wegen abgebrochener Häuser die Contribution in den Vorstädten entgangen.

Dec.

1647.
April.

Deswegen ein Ehrenvesten Raht nicht wenig bekümmert gewesen, bis endlich auf Schluß des weiten Rahts, an Sr. Fürstliche Gnaden nach Lauenburg anderweite Abschiedung gethan, und mit grosser Mühe es dahin bracht, daß oberwehnte Tractaten wieder reallumiret worden, und es darauf bestanden, daß den vergangenen Michaelis-Markt die Helffte gegen die Kaiserliche Confirmation gewiß gefallen solte, auch zu dem Ende von den Edblichen Ständen des weiten Rahts ein solcher Schluß gemacht, daß ein jeder und Niemand ausgeschlossen, den zehnten Pfennig seines Vermögens E. Ehrenvesten Rahte, nur Vor- und Ansehens weise auf 5. Jahre mit 5. von hundert zu verzinzen, zu Abstattung solcher Summe herleihen solten: So hat wohlgedachter Raht zwar gehoffet, es würde die Bürgerschaft, solchem Schluß des weiten Rahts zufolge, sich willig und gehorsamlich erzeigen haben, (inmassen zwar von etlichen wenigen willigen und getreuen Patrioten und Vaterlandes Kindern geschehen) man hat aber nicht mit weniger Befremdung vernehmen müssen, daß der meiste Theil sich hierinnen ganz widerwärtig und ungehorsam erwiesen, auch so gar, daß die Herren Deputirte zu solcher Einnahme nun etliche Wochen vergebens aufwarten, und ob sie wohl an ihrem Fleiß nichts erlangen lassen, es doch nirgend hinbringen können, welches E. Ehrenvesten Raht vor einem Vorsatz und Haltarrigkeit, ja dafür halten muß, daß solche Leute viel lieber der gangen Stadt und ihres Vaterlandes Untergang sehen, als etwas auf eine Zeitlang herzuschleusen gemeynet seyn. Wann aber solcher Verzug zum allerübelsten aufgenommen, indeme nicht mehr als etwa der achte Theil einkommen, selbigen auch der Obrist-Quartiermeister, deme die Empfangung von Sr. Fürstlichen Gnaden anbefohlen, auf Abschlag nicht annehmen wollen, anzeigende: daß ihm bey den Herren Generalen Leib- und Lebens-Gefahr darauf stünde, wenn er aus seinem Befehl mit Acceptirung so eines geringen Schritte, auch in einem Schreiben E. Ehrenvesten Raht treuhertzig der Stadt Wohlfahrt zu bedencken, ermahnet, desgleichen auch der Obriste Altringer schriftlich gethan und gleichsam bedauret, daß diese Stadt ihre Wohlfahrt nicht in Acht nehmen, ihr Bestes nicht erkennen, sich so gar in die Zeit nicht schicken, und die grosse Gefahr, so ihr aus dieser Verzögerung entstehen möchte, nicht abwenden wolte. Denn da der Herr General zum andern mal offendiret werden solte, man nicht allein bey Confirmation wegen der Vorstädte hernach nichts erlangen würde, sondern eines viel andern gewärtig seyn müssen; solche Erinnerung auch in Neulichkeit tes Heitogs zu Friedland General-Obrists Zahlmeister alhier in Magdeburg mündlich wiederholet und gleichsam gebeten, die Stadt doch ihr Heil so gar nicht verscherzen wolte; Und aber dessen allen ungeachtet und unerwogen E. Ehrenvesten Raht die grosse unerhörte Widerseghlichkeit der Bürgerschaft mit Schmerzen ansehen muß, und dahero unlängst von den Ständen des weiten Rahts geschlossen worden, daß der Bürgerschaft voriger Schluß mit Darlehung des zehenden Pfennigs nochmahls ernstlich vorzuhalten, und aufn widrigen Fall mit solchen zureichenden Executions-Mitteln wider die Ungehorsamen und Säumigen, ohne Ansehung der Personen, sie wären auch wer sie wollen, zu verfahren, darum Gleichheit gehalten und es der Willige, so das Seinige gethan, nicht mit den Unwilligen zu entgelten haben möge, solchem Schluß auch billig nachgelebet würde.

Als wird den regierenden Herren Rahtmännern und Innungs-Meistern von Obrigkeit wegen hiemit aufgetragen und committiret, bey ihren Innungen es dahin mit allem Ernst zu richten, daß ein jeder Innungs-Verwandter nicht allein gleich den andern seinen Eyd für den Deputirten ablegen, sondern auch den zehenden Pfennig mit reiffier Erwekung seines Eydes, wie der Schluß vermag, und zwar den ersten Termin unsäumlich abstatten, auch wider die Säumigen und Ungehorsamen mit solchen zureichenden Zwangs Mitteln, wie des weiten Rahts Schluß vermag, und daran sich der ein und der ander kehren muß, unsäumlich zu verfahren; Wie denn dergleichen Ordinanz bey allen andern Zünfften und Brüderschafften, auch bey denen, so keine Zünfften haben, niemand außgeschlossen, ebenmäßig ungesäumet gemacht, und mit Zwangs-Mitteln wider sie ohne Ansehen der Person procediret werden soll, daß sie E. Ehrenvesten Rahts Ernst zu verspühren haben werden; Es wird verhoffentlich ein treuer jeder redlicher Patriot und geschwornener Bürger bedencken, daß er 1.) diß Geld nicht umsonst hergebe, sondern

Zünffter Theil.

R n 2

dern

1647.
April.

1647.
April.

dern nur Ansehensweise vorschiesse, und es ihm verzinset und wieder werden soll, 2.) daß es einmahl den Herrn General zugesaget, und darum unabwendlich gehalten werden muß, aber 3.) kein ander Mittel, wo es herzunehmen, verhanden. 4.) Daß solches nichts neues, sondern auch andere größere Städte es also ist gebrauchen, und zwar mit dem 5. Pfening alles ihres Vermögens, wie 170. Hamburg und Lübeck thut. 5.) Daß an diesem Orte diese Summa Sr. Fürstlichen Gnaden nicht umsonst gegeben werde, sondern man die schädliche Vorstädte dadurch hinweg bringe, da man sonst außer deme, wenn man nicht Kayserliche Confirmation erlanget, grosse Ansehung erheben würde, 6.) solches nicht eine Tonne Goldes hoch, sondern auf ein höheres zu achten, 7.) die gute Stadt, wenn sie in diesem ihrer Zusage nachkommet, sich ob Gott will, aller Gefahr entfreuet, und in Kayserlichen auch Sr. Fürstlichen Gnaden des Herrn Herzogs zu Friedland Gnaden verbleibet. Da 8.) im Gegenfall, wenn Sr. Fürstliche Gnaden zum andern mahl aufs Eys geführt werden solte, die allerhöchste Ungnade erwartet werden würde, bey Kayserlicher Majestät alles andere, was man sonst zu suchen gemeinet, gehindert werden wird, welche Abschiebung allerhöchst nöthig, weil 170. gleich der Herr General, der Herzog zu Friedland, zu Praag in Böhmen ist, auch Herr Graf Schlick 170. dahin reiset, da man durch dieselben, wenn sie gegenwärtig seyn, desto daß das Werck in diesem und andern heben könnte, aber dagegen, wenn man durch Nicht-Einhaltung Ihre Fürstl. Gnaden vor den Kopf stößet, dergleichen nicht allein nicht zu hoffen, sondern auch Niemand sich solchergestalt dahin vermögen lassen wird, und dürfte hiedurch 9.) die Stadt in alle äußerste Gefahr und Noth sich sehen und stürzen, da denn 10.) wohl zu erwegen, die grosse Macht, so 170. beyammen, wie man der Stadt die größte Ungelegenheit zuziehen könnte und würde. 11.) Der Willige, so das Seinige gethan, in gleicher Gefahr mit stehen, wiewohl 12.) dieselben endlich ihre Quiranten vorlegen und sich dadurch der Gefahr in etwas entledigen könnten. 13.) Aber die Unwilligen hätten nachmahls zu erfahren, was sie mit solcher Widerseßlichkeit ausgerichtet. So ist auch 14.) gleichwohl die allerhöchste Billigkeit, daß Gleichheit gehalten und einer so wohl als der ander das Seine thut, im Gegenfall wolte 15.) eine sehr grosse Ungleichheit und Unbilligkeit daraus erfolgen, wenn in einer Stadt nicht einerley Bürde, ein jeder nach Vermögen, getragen werden solte. Es würde 16.) von jedermänniglich auch von Sr. Fürstlichen Gnaden des Herrn Generaln eigenen Feinden geredet, daß er ein Herr sey, was er zusage, das halte er, im Gegenfall aber, wolle er ihm auch eingehalten haben, und wenn solches nicht geschehen, sey er leichtlich nicht zu veröbnen, derohalben 17.) die Eöbliche Bürgerschaft sich selbst hierunter bedencken und es also machen wird, daß diese gute Stadt solche Ungnade und Heftigkeit Ihre Fürstlichen Gnaden Gemüths nicht erfahren noch auf sich laden möge, sie werden 18.) ihr Weib und Kind bedencken und in Acht nehmen, ja 19.) den Eyd, den sie zu gemeiner Stadt geschworen, erwegen und dahin sehen, daß sie zu dieser guten Stadt Ruin und Verderb keine Ursache geben, ja welches 20.) noch mehr ist, nicht selbst causiren, daß hierdurch unsere wahre Religion Noth leiden dürfte, weil gemeinlich aus einem bösen noch mehr böses zu folgen pfeget. Wie nun E. Ehrenvestere Naht sich gänzlich versichert, es werden treue eiferige Patrioten dieses bey sich gelten lassen, und sich selbst zur Schuldigkeit anmahnen, als will auf den widrigen Fall er seine für den ganzen Naht öffentlich gethane Protestation hiermit nachmahls wiederholet haben, daß weil derselbe neben zugehörigen Ehrbahren Ständen das Seine in dieser Sachen gethan, auch nachmahls an seinem Fleisse nichts erwinden lassen will, da diese Sache und diese kundbare der Bürger halstarrige Widerseßlichkeit anders ausschlagen und der Stadt deswegen Ungelegenheit zustossen solte, er für Gott und der ganzen Welt und gegen dieser guten Stadt entschuldiget seyn wolle, und mögen es die, so hieran Ursache seyn werden, verantworten.

1647.
April.

Weil auch vord andere der andere Termin in eben dieser Sache auf künftigen Weyhachten heranrücket, und derohalben mit Einbringung desselben nothwendig verfahren werden muß, so solten gleicher gestalt 14. Tage für Weyhachten mit Einforderung desselben durch die Herren Deputirten der Anfang gemacht, und wider die Säumigen

1647. migen so bald nach den Feiertagen mit der Execution verfahren werden. *Urkundlich* 1647.
 April. mit der Stadt Secret besiegelt, und geben zu Magdeburg den 24. Novembr. Anno April.

1627.

(L. S.)

N. 2.

Extract aus dem Berlinischen Vertrage, Donnerstags nach Assumtionis Mariæ, Anno 1555.

Und sollen der Rath, Innungen und Gemeine sich darinnen bey ihren wahren Worten, Ehren, Treue und Glauben, auch an Eydes statt verpflichten, daß sie gegen dem Erg-Bischoffen und Dohm-Capitul samt den ihren, diesem Vertrage zu entgegen, nichts vornehmen, noch sich sonst mit der That ungebührlicher Weise wider sie auflehnen, oder etwas unterstehen wollen, und haben die von Magdeburg den Hoch-Gebohrnen Fürsten, Herrn Augustum, Herzogen zu Sachsen und Churfürsten, Unsern freundlichen lieben Oheim, Schwagern und Brudern, und Uns vermocht, daß Se. Lieb. und Wir Uns verpflichtet, da die von Magdeburg diesen Vertrag überschreiten und dawider handeln werden, daß alsdann Wir beyde Churfürsten und Unsere Erben und Nachkommen, auf Ansuchen des Erg-Bischoffs und Dohm-Capituls, sie zur Haltung desselben bringen, auch neben dem Erg-Bischoffe und Dohm-Capitul in dem Falle vor einen Mann stehen wollen, damit also allen obgeschriebenen Punkten und Articulen dieses Vertrages so viel mehr unweigerlich möge nachgelebet, und dieselbigen festiglich gehalten werden &c.

N. 3.

Extract aus des Herrn Erg-Bischoffs Sigismundi Vertrage, so Donnerstages nach Palmarum Anno 1562. aufgerichtet.

Zum zwey und zwanzigsten, mit dem Bauen in der Sudenburg, sol es, wie die Verträge melden, gehalten werden, und der Beste nicht zu nahe gebauet, sondern ein geramer Fahr-Beg achte Schuh breit, unschädlich des Erg-Bischoffs und hochwürdigem Dohm-Capituls Hoheit und Gerichte, die Ihro Fürstlichen Gnaden und Ehrwürden allezeit daselbst bleiben sollen, gelassen, und wo albereit zu nahe gebauet, wiederum abgeschaffet werden. Der Rath der Alten-Stadt aber soll auch ferner auf des Erg-Bischoffs und Capituls Gerichten nichts neues erbauen und aufrichten, ohn Er. Fürstlichen Gnaden und des Dohm-Capituls Consens und Bewilligung &c.

N. 4.

Extract aus dem Bergischen Vertrage, so den 7. Septembr. Anno 1585. aufgerichtet.

Zum andern betreffende die Ein- und Ausfahrt durch den Müllenhof, ist es de-
 rentwegen dahin abgehandelt, daß dieselbe Seiner, des Administratorn, Lieb. wie vor
 alters Herkommen, und nach Besage der alten Verträge von dem Rath der Alten-Stadt
 Magdeburg verstatet und eröffnet, auch in der Höhe und Weite solche Ein- und Aus-
 fahrt, wie sie igo ist, und wie die hiebedor besichtiget und abgeredet worden, zum förder-
 lichsten, und nach Vollenziehung dieses Vertrags aufs längste zwischen dato und Pfing-
 sten dermassen angerichtet werden soll, daß ein Erg-Bischoff, & pro tempore ein Ad-
 ministrator zu Magdeburg, seiner Nothdurfft nach zu Fuß, Pferd und Wagen, zu Tag
 und Nacht ein- und ausziehen, und dieselbe, wie vor alters Herkommen und nach In-
 halt Erg-Bischoffs Günthers und Sigismundi Verträgen (doch ausserhalb nachbe-
 rührter Alleenation) gebrauchen möge &c.

R n 3

N. 5.

1647.
April.

N. 5.

1647.
April.

Extract aus dem Vertrage, so durch die Kayserliche Subdelegirte den 29. Januarii Anno 1558. zu Wolmirstädt aufgerichtet.

Zum dritten, nachdem ein Hochwürdig Dohm-Capitul die Hdffe in der Sudentburg wiederum aufzubauen und zubewohnen bedacht, soll und wil ein Ehrbar Rath die Herrn- oder Dister-Porten auf das allerförderlichste aufbauen, anrichten und erdffnen, also daß sie von dato an in Jahres Frist gefertiget sey, und es damit, wie von Alters her, zu Aus- und Eingang der Dohm-Herren und anderer Kirchen-Personen und ihrer Verwandten, vermöge der alten aufgerichteten Verträge, gehalten werden soll ic.

N. 6.

Extract aus dem Bergischen Vertrage, so den 7. Septemb. Anno 1585. aufgerichtet.

Erstlichen, so viel die vom Rahte zu Magdeburg verrückter Jahre, auf den Graben zweene erbaute Schläge belanget, ist es dahin gerichtet, daß der Rath der Alten-Stadt Magdeburg dieselben, alsbald nach Vollenziehung dieses Vertrages, weg thun und abschaffen soll und will ic.

N. 7.

Extract aus dem Berlinischen Vertrage, Donnerstages nach Assumptionis-Mariae, Anno 1555.

Zum zwölfften, die Sudentbürger und Neu-Städter betreffende, sollen dieselbigen ihrer Nothdurfft nach bauen, doch der Bestunge nicht zu nahe ic.

§. XXI.

Von der
Münsterischen
Erb-Männer-
Sache.

Der in diesem Seculo so sehr bekandte den gegenwärtigen Friedens-Congress gewordene und liberall mit grosser Hestigkeit getriebene Process in der Münsterischen Erb-Männer Sache, welcher schon in der Mitte des XVI. Seculi seinen Anfang genommen hatte, wurde auch auf gebracht, wovon die nomine ERBMAN-NORVM exhibirte Deduction sub N. I. den Statum causæ ziemlich deutlich zu erkennen giebt.

N. I.

Representatio Causæ Erbmannorum Monasteriensium.

Reverendissimi, Illustrissimi, Excellentissimi, Illustres, admodum Reverendi, Generosi, Prænobiles, Strenui, Amplissimi & Consultissimi Domini ad Tractatus Pacis universalis cum Plenipotencia deputati Legati &c.

Quas Sacræ Cæsareæ Majestati Maximiliano divæ memoriæ II. Imperii Romani & singularum Provinciarum Ordinibus in Comitibus publicis, Episcopis & Principibus Dicecesis hujus Monasteriensis, ad regimen Patriæ successively vocatis & electis, quondam Reverendus prænobilis & equestris ordinis vir Ioannes Schenkinck, ex familiis Erbmannorum Monasteriensium ortus, atque una Majores nostri super læsione famæ, quæ cuique vita ipsa merito cari-